

Satzung

der Ortsgemeinde Heidesheim über die Benutzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindergärten der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein

vom 22. November 2012*

Der Ortsgemeinderat hat am 23.10.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG), des § 13 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KitaG) und den Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen vom 01.01.2011, des § 90 (1) SGB VIII, alle Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein betreibt gemäß § 10 KitaG als öffentliche Einrichtung in Heidesheim Kindertagesstätten für den Bereich der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Ortsgemeinde ist aufgrund dieser Satzung befugt, zur anteiligen Deckung der Personalkosten gemäß § 13 des KitaG einen Elternbeitrag zu erheben.

§ 2 Kindertagesstättenordnung / Hortordnung

Für die Benutzung der Kindertagesstätten gelten die als Anlage dieser Satzung beigefügten Kindertagesstättenordnungen bzw. Hortordnung.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Träger, die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein, hat mit Vertrag vom 14.05.1998 seine Aufgabe, die Elternbeiträge zum Zwecke der Erhebung gemäß § 13 Abs.1 KitaG festzusetzen und anzufordern, auf die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, übertragen. Gläubiger der Elternbeiträge und Zahlungen entgegennehmende Stelle bleibt der Träger; auch für die Beitreibung sowie Niederschlagung und Erlass der Beitragsforderung.
- (2) Der Träger hat die Kreisverwaltung weiterhin mit der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben bei Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des o.a. Vertrages zum Gegenstand haben, beauftragt.

- (3) Über die Elternbeiträge hinaus wird vom Träger monatlich ein pauschaliertes Tee- und Bastelgeld erhoben. Weiterhin kann - je nach Art der Betreuung eines Kindes - monatlich ein pauschaliertes Essensgeld, Frühstücksgeld und eine Fahrtkostenpauschale erhoben werden.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid der Kreisverwaltung Mainz-Bingen festgesetzt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung.
- (3) Für den Monat der Aufnahme und den Monat des Wirksamwerdens der Abmeldung ist jeweils ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Beitrag ist auch während der Ferien zu zahlen.
- (5) Zahlungspflichtige sind diejenigen, denen die Personensorge für die in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder obliegt. Diese haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Die übrigen Nebenkosten / Entgelte (§3 (3)) werden durch Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein festgesetzt. Die Absätze (2) bis (5) gelten entsprechend für die Nebenkosten/Entgelte.

§ 5 Festsetzung und Elternbeitragserhebung

Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. § 13 Abs.2 KitaG gelten im Landkreis Mainz-Bingen ab dem 01.01.2011 die als Anlage beigefügten Richtlinien zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten, in der jeweils gültigen Fassung, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages

Ab dem 01.08.2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei. Für Krippenkinder und Hortkinder werden Elternbeiträge festgesetzt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag und die unter § 3 (3) und (6) genannten Kosten / Entgelte werden am 01. jeden Monats im Voraus fällig und sind an die Verbandsgemeindekasse Heidesheim am Rhein zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein über die Benutzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindergärten der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein vom 26.06.2000 außer Kraft.

Heidesheim, 22.11.2012

(Jens Lothar Hessel)
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 (6) GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.